HART bei Graz

GZ: D/21324/2023

VERORDNUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Hart bei Graz hat in seiner Sitzung am 13. Juli 2023 gemäß § 1 Stmk. Zweitwohnsitz- und Wohnungsleerstandsabgabengesetz idgF die nachstehende Verordnung beschlossen:

§ 1 Zweitwohnsitzabgabe

(1) Den Gegenstand der Abgabe bilden Zweitwohnsitze
(2) Als Zweitwohnsitz gilt jeder Wohnsitz, der nicht als Hauptwohnsitz gem. Art. 6 Abs 3 B-VG verwendet wird

§ 2 Abgabenpflichtige

(1) Abgabenpflichtige sind, sofern i Folgenden nichts anderes bestimmt ist, die EigentümerInnen der Wohnung, im Fall eines Baurechtes jedoch die Baurechtsberechtigten
(2) Wird eine Wohnung unbefristet oder mindestens sechs Monate vermietet, verpachtet oder sonst überlassen, sind für die Dauer dieser Überlassung die InhaberInnen (wie MieterInnen, PächterInnen) abgabenpflichtig

§ 3 Ausnahmen von der Abgabenpflicht

Ausgenommen von der Abgabenpflicht sind insbesondere Wohnungen, die
1. Nahezu ausschließlich beruflichen Zwecken (Pendler), Ausbildungszwecken, Zwecken des Studiums, der Lehre sowie des Präsenz- oder Zivildienstes dienen;
2. Land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken, wie der Bewirtschaftung von Almen oder Forstkulturen dienen;
3. Von EigentümerInnen aus gesundheitlichen oder altersbedingten Gründen nicht mehr als Hauptwohnsitz verwendet werden;
4. Von Pflegenden genutzt werden oder einem Pflegeaufenthalt dienen.

§ 4 Höhe der Abgabe

Die zu entrichtende Zweitwohnsitzabgabe wird unter Bedachtnahme auf den Verkehrswert der Liegenschaften in der Gemeinde nach der Nutzfläche der Wohnung wie folgt festgelegt:
pro m² Nutzfläche € 10,00

Gemeinde Hart bei Graz
Johann Kamper-Ring 1, 8075 Hart bei Graz, Bezirk Graz-Umgebung
UID ATU28562203 | gde@hartbeigraz.at • www.hartbeigraz.at

HART bei Graz

§ 5 Dauer der Abgabenpflicht

(1) Die Abgabenpflicht entsteht mit dem Beginn des Monats, in dem die Wohnung als Zweitwohnsitz verwendet werden kann und endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Wohnung nicht mehr als Zweitwohnsitz verwendet werden kann.
(2) Ändert sich während eines Kalenderjahres die Art der Verwendung der Wohnung, ist die Abgabe für die Dauer der Verwendung als Zweitwohnsitz anteilsmäßig, jeweils berechnet nach ganzen Kalenderwochen, zu entrichten

§ 6 Wohnungsleerstandsabgabe

Den Gegenstand der Abgabe bilden Wohnungen gemäß § 3 Abs. 4 StZWAG, an denen nach den Daten des Zentralen Melderegisters mehr als 26 Kalenderwochen im Jahr weder eine Meldung als Hauptwohnsitz noch als sonstiger Wohnsitz vorliegt.

§ 7 Abgabenpflichtige

Abgabenpflichtige sind die EigentümerInnen der Wohnung, im Falle eines Baurechts jedoch die Baurechtsberechtigten.

§ 8 Ausnahmen von der Abgabenpflicht

Ausgenommen von der Abgabenpflicht sind insbesondere:
1. Wohnungen im Eigentum der gemeinnützigen Bau-, Wohnungs- und Siedlungsvereinigung;
2. Wohnungen im Eigentum von Gebietskörperschaften
3. Bauten mit bis zu drei Wohnungen, in denen die EigentümerInnen des Baus in einer der Wohnungen ihren Hauptwohnsitz haben;
4. betrieblich bedingte Wohnungen einschließlich solcher land- und/oder forstwirtschaftlicher Betriebe
5. Wohnungen, die anlässlich notwendiger Instandsetzungsarbeiten nicht länger als 26 Kalenderwochen im Jahr leer stehen;
6. Wohnungen, die von den EigentümerInnen aus gesundheitlichen oder altersbedingten Gründen nicht mehr als Wohnsitz verwendet werden
7. Vorsorgewohnungen für Kinder, höchstens jedoch eine Vorsorgewohnung pro Kind in der Steiermark
8. Wohnungen, die aufgrund behördlicher Anordnungen nicht vermietbar sind;
9. Bauten mit einer oder mehreren Wohnungen für die das Bundesdenkmalamt mit Bescheid die Denkmaleigenschaft festgestellt hat;
10 Wohnungen, die im Eigentum oder in der Benützung eines fremden Staates oder aufgrund von Staatsverträgen errichteter Organisationen oder als exterritorial anerkannten Personen stehen, insoweit diese Wohnungen zur Unterbringung von diplomatischen Vertretungen oder zu Wohnzwecken für Personen verwendet werden, die als exterritorial anerkannt sind.

Gemeinde Hart bei Graz
Johann Kamper-Ring 1, 8075 Hart bei Graz, Bezirk Graz-Umgebung
UID ATU28562203 | gde@hartbeigraz.at • www.hartbeigraz.at

HART bei Graz

§ 9 Höhe der Abgabe

Die zu entrichtende Wohnungsleerstandsabgabe wird unter Bedachtnahme auf den Verkehrswert der Liegenschaften in der Gemeinde nach der Nutzfläche der Wohnung und den Kalenderwochen im Jahr ohne Wohnsitz wie folgt festgelegt:

Pro m² Nutzfläche € 10,00

§ 10 Gemeinsame Bestimmungen

(1) Der Abgabenanspruch entsteht mit Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres
(2) Die Abgabenpflichtigen haben die Abgabe selbst zu berechnen und den selbst berechneten Betrag für jedes Kalenderjahr, die Nutzfläche der Wohnung sowie im Falle der Wohnungsleerstandsabgabe zusätzlich die Kalenderwochen ohne Wohnsitz im Jahr bis zum 31. März des Folgejahres der Abgabenbehörde bekanntzugeben. Die Abgabe ist binnen vier Wochen als Bekanntgabe der Selbstberechnung zu entrichten.

§ 11 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit 01.08.2023 in Kraft.

Der Gemeinderat,
der Bürgermeister:

Jakob Frey

An der Amtstafel:
Angeschlagen am: 14.07.2023
Abgenommen am: 31.07.2023

Gemeinde Hart bei Graz
Johann Kamper-Ring 1, 8075 Hart bei Graz, Bezirk Graz-Umgebung
UID ATU28562203 | gde@hartbeigraz.at • www.hartbeigraz.at